



## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Antrag vom 30.09.2020 beantragte der ZVO, die vorhandene Kläranlage Probsteierhagen von derzeit 3.500 EW auf künftig 8.000 EW auszubauen und gleichzeitig zu modernisieren / sanieren. Anlass dieser Erweiterung ist der Plan des ZVO, zahlreiche im Umland betriebenen Dorf-Kläranlagen sukzessive außer Betrieb zu nehmen und das dortige Schmutzwasser nach und nach über neue Pumpstationen und Druckrohrleitungen an die erweiterte und modernisierte Kläranlage Probsteierhagen anzuschließen.

Gem. Anlage 1, Nr. 13.1.3 UVPG handelt es sich bei der geplanten Erweiterung der Kläranlage Probsteierhagen um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben mit (erweiterter) Benutzung eines Gewässers (hier: Hagener Au), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung ist vom Büro BBS, Kiel, vom 19.08.2020 durchgeführt worden. Sie findet sich in den Antragsunterlagen.

Nach überschläglicher Prüfung der in der Anlage 2 der UVPG aufgeführten Kriterien komme ich (wie auch das Büro BBS) zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Daher kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Kreis Plön, Amt für Umwelt – untere Wasserbehörde – Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden in der Außenstelle: Krögen 6, 24306 Plön eingesehen werden.

Plön, 09.06.2021  
Az.: 3113-45-2412-12

Kreis Plön  
Die Landrätin  
-Untere Wasserbehörde –  
- Amt für Umwelt -